GINKGO INTERIORS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR STYLING-, DEKORATIONS- UND SET-DESIGN-LEISTUNGEN

Stand: März 2026

Ginkgo Interiors · Inhaberin Martyna Grabowska · Himbselstr. 3 · 82319 Starnberg
+49 174 5844019 · martyna@ginkgointeriors.com · www.ginkgointeriors.com

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge über Styling-, Dekorations- und Set-Design-Leistungen von Ginkgo Interiors, insbesondere Schaufenster- und Außendekoration, saisonale Dekorationen, Press Days, Messe- und Eventflächen, Foto- und Set-Styling sowie Interior Styling.

(2) Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“).

(3) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Ginkgo Interiors ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Individuelle Vereinbarungen in Angebot, Kostenvoranschlag, Briefing oder Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(5) In einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch für Folgeaufträge, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

§ 2 ANGEBOT, KOSTENVORANSCHLAG UND VERTRAGSSCHLUSS

(1) Angebote und Kostenvoranschläge von Ginkgo Interiors sind, sofern nicht anders angegeben, 14 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.

(2) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots oder Kostenvoranschlags durch den Auftraggeber in Textform, etwa per E-Mail, zustande (Projektzusage). Beginnt Ginkgo Interiors auf Wunsch des Auftraggebers bereits vorher mit der Leistung, kommt der Vertrag mit Leistungsbeginn zustande.

(3) Grundlage jedes Angebots ist das Briefing des Auftraggebers. Änderungen des Briefings nach Vertragsschluss gelten als Änderungswunsch nach § 3 Abs. 3.

(4) Ein Kostenvoranschlag ist eine fachliche Schätzung auf Basis des Planungsstands und kein Festpreis (§ 649 BGB). Überschreitungen von bis zu 10 % gelten als vom Auftrag umfasst. Zeichnet sich eine höhere Überschreitung ab, informiert Ginkgo Interiors den Auftraggeber unverzüglich und holt vor weiteren Ausgaben seine Freigabe ein.

(5) Ein Festpreis gilt nur, wenn er im Angebot ausdrücklich als „Festpreis“ bezeichnet ist.

(6) Konzepte, Moodboards und Entwürfe sind auch in der Angebotsphase kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine unentgeltliche Präsentation (Pitch) vereinbart ist.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG

(1) Der Umfang ergibt sich aus Angebot oder Kostenvoranschlag. Typische Leistungsbausteine sind Konzeption, Beschaffung und Anfertigung von Requisiten und Dekorationselementen, Transport, Aufbau und Styling vor Ort sowie Abbau.

(2) Im Konzepthonorar ist eine Korrekturschleife enthalten. Mit der Freigabe des Konzepts in Textform ist die Gestaltung verbindlich.

(3) Änderungswünsche nach Freigabe oder über den vereinbarten Umfang hinaus berechnet Ginkgo Interiors nach Aufwand zum vereinbarten Tagessatz. Bei größeren Änderungen legt Ginkgo Interiors vorab ein Nachtragsangebot vor; bis zu dessen Annahme wird der ursprüngliche Auftrag fortgeführt.

(4) Ginkgo Interiors hat im Rahmen des freigegebenen Konzepts gestalterische Freiheit. Abweichungen in Farbe, Maserung, Struktur und Form, insbesondere bei Naturmaterialien wie Holz, Stein, Moos und Pflanzen, sowie gleichwertiger Ersatz bei Lieferengpässen sind zulässig, solange der Gesamteindruck des Konzepts gewahrt bleibt.

(5) Ginkgo Interiors darf qualifizierte Dritte einsetzen, etwa Schreinerei, Floristik oder Transport. Der Auftraggeber beauftragt diese für das jeweilige Projekt eingesetzten Partner innerhalb von 12 Monaten nach Projektende nicht ohne Zustimmung von Ginkgo Interiors direkt mit vergleichbaren Leistungen.

(6) Nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart: Elektroinstallation über den Anschluss an vorhandene Steckdosen hinaus, Arbeiten in Höhen über 3 m mit Gerüst oder Hubsteiger, das Einholen von Genehmigungen, Pflege während der Standzeit, Bewachung, Endreinigung sowie die rechtliche Prüfung von Werbeaussagen, Marken und Inhalten.

§ 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber sorgt zu den vereinbarten Zeiten für Zugang zu den Flächen, leergeräumte Schaufenster und Arbeitsbereiche, ausreichend Stromanschlüsse sowie eine Lade- und Haltemöglichkeit in der Nähe.

(2) Der Auftraggeber stellt Logos, Druckdaten, Produkte, Samples und Videomaterial spätestens 10 Werktage vor dem Aufbau in druck- bzw. abspielfähiger Form zur Verfügung und stellt sicher, dass er über die erforderlichen Rechte verfügt.

(3) Zustimmungen von Vermieter, Hausverwaltung, Eigentümergemeinschaft, Veranstalter oder Messe sowie behördliche Genehmigungen holt der Auftraggeber auf eigene Kosten ein. Das gilt insbesondere für Dekoration auf öffentlichem Grund (Sondernutzungserlaubnis) und Befestigungen an Fassaden. Das Risiko der Genehmigungsfähigkeit trägt der Auftraggeber.

(4) Der Auftraggeber informiert Ginkgo Interiors vorab über Brandschutzauflagen, Flucht- und Rettungswege, Hausordnung, Belastbarkeit von Wänden und Decken, Corporate-Design-Vorgaben und versteckte Leitungen. Ginkgo Interiors darf sich auf diese Angaben verlassen.

(5) Ginkgo Interiors setzt grundsätzlich LED-Beleuchtung ein. Echtwachskerzen und offenes Feuer verwendet Ginkgo Interiors nur auf ausdrücklichen Wunsch und in der Verantwortung des Auftraggebers.

(6) Während der Standzeit liegt die Verkehrssicherung beim Auftraggeber: regelmäßige Sichtkontrolle, Sichern oder Hereinholen von Außendekoration bei Sturm- oder Unwetterwarnung, Räumen von Schnee und Eis. Lockerungen und Schäden meldet er unverzüglich.

(7) Verzögert sich die Leistung, weil der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, berechnet Ginkgo Interiors Wartezeiten und Mehraufwand zum vereinbarten Tagessatz; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

§ 5 VERGÜTUNG, ANZAHLUNG UND ZAHLUNG

(1) Es gelten die Preise aus Angebot oder Kostenvoranschlag. Ein Tagessatz umfasst bis zu 8 Arbeitsstunden, ein halber Tagessatz bis zu 4 Stunden; Mehrarbeit wird je angefangene halbe Stunde anteilig berechnet. Reise- und Wartezeit gilt als Arbeitszeit.

(2) Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 22 und 6 Uhr berechnet Ginkgo Interiors einen Zuschlag von 25 % auf den Tagessatz.

(3) Fahrten innerhalb Münchens und des Landkreises Starnberg sind im Tagessatz enthalten. Darüber hinaus werden 0,50 € je gefahrenem Kilometer sowie Übernachtungs- und Reisekosten nach Aufwand berechnet.

(4) 50 % des Kostenvoranschlags werden mit der Projektzusage als Material- und Honorarvorschuss fällig und sind innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Anzahlungsrechnung zu zahlen. Ginkgo Interiors beginnt mit sämtlichen Leistungen, einschließlich Planung und Einkauf, erst nach Zahlungseingang. Vereinbarte Termine werden erst mit Eingang der Anzahlung verbindlich und verschieben sich bei verspäteter Zahlung entsprechend.

(5) Materialkosten (Einkauf, Miete, Druck, Fremdleistungen, Transport, Entsorgung) werden mit Belegen dokumentiert und zuzüglich einer Beschaffungspauschale von 10 % mit der Schlussrechnung abgerechnet; die Anzahlung wird verrechnet.

(6) Bei Projekten mit Standzeit (z. B. saisonale Schaufenster) werden Konzept, Material und Aufbau nach Abnahme des Aufbaus abgerechnet, der Abbau gesondert nach Durchführung.

(7) Die Schlussrechnung nach Fertigstellung sowie Rechnungen nach Abs. 6 sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Das Honorar ist auch dann geschuldet, wenn der Auftraggeber die fertige Gestaltung nicht oder nur teilweise nutzt.

(8) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Pauschale von 40 € (§ 288 Abs. 2 und 5 BGB).

(9) Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet. Entfällt die Kleinunternehmerregelung, werden ab diesem Zeitpunkt alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

(10) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 6 TERMINE, AUFBAU UND ABBAU

(1) Aufbau- und Abbautermine werden bei Vertragsschluss in Textform festgelegt. Verbindlich sind sie erst mit Bestätigung durch Ginkgo Interiors.

(2) Hält Ginkgo Interiors auf Wunsch des Auftraggebers Termine frei, bevor der Auftrag erteilt ist (Option), kann Ginkgo Interiors je reserviertem Tag 25 % des Tagessatzes berechnen, wenn der Auftrag nicht zustande kommt.

(3) Ist der Zugang zum vereinbarten Termin nicht möglich oder die Fläche nicht vorbereitet, werden vergebliche Anfahrt und Wartezeit als Arbeitszeit berechnet. Ein Ersatztermin richtet sich nach der Verfügbarkeit von Ginkgo Interiors.

(4) Verschiebt der Auftraggeber den Abbau, verlängert sich die Standzeit; Mietgebühren für Leihgaben werden anteilig weiterberechnet.

(5) Verzögerungen durch Lieferanten, Witterung oder andere Umstände, die Ginkgo Interiors nicht zu vertreten hat, verlängern die Fristen angemessen. Ginkgo Interiors informiert den Auftraggeber unverzüglich.

(6) Nach Auf- und Abbau übergibt Ginkgo Interiors die Fläche besenrein. Verpackungsmaterial wird mitgenommen. Die Entsorgung von Dekoration und Naturmaterial nach dem Abbau erfolgt nach Aufwand oder Pauschale laut Angebot.

§ 7 MATERIAL, EIGENTUM UND LEIHGABEN

(1) Material, das Ginkgo Interiors für den Auftraggeber kauft und ihm in Rechnung stellt, geht mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Bis dahin bleibt es Eigentum von Ginkgo Interiors. Nach dem Abbau wird es übergeben, eingelagert oder entsorgt, wie vereinbart.

(2) Leihgaben aus dem Fundus von Ginkgo Interiors sowie von Dritten gemietete Gegenstände bleiben Eigentum von Ginkgo Interiors bzw. des jeweiligen Vermieters. Sie dürfen nicht bearbeitet, beklebt, umgestellt, an anderer Stelle eingesetzt oder weitergegeben werden. Ginkgo Interiors kann für Leihgaben eine angemessene Kaution verlangen, die im Angebot ausgewiesen wird.

(3) Der Auftraggeber behandelt Leihgaben pfleglich und sichert sie während der Standzeit angemessen, insbesondere im Außenbereich. Er schließt sie in seine Geschäfts- bzw. Inhaltsversicherung gegen Diebstahl, Vandalismus und Beschädigung ein.

(4) Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigung von Leihgaben, die während der Standzeit in seinem Verantwortungsbereich entstehen, durch ihn, seine Mitarbeiter, Kunden oder Dritte, soweit sie nicht von Ginkgo Interiors verschuldet sind. Ersetzt wird der Wiederbeschaffungswert, bei Beschädigung die Reparaturkosten. Taucht ein bezahlter Gegenstand unbeschädigt wieder auf, wird der Betrag erstattet.

(5) Lebende Pflanzen, Schnittgrün, Moos und Tannengrün sind vergänglich. Natürliche Alterung während der Standzeit (Nadel- und Blattverlust, Verfärbung, Austrocknen) ist kein Mangel. Pflege übernimmt Ginkgo Interiors nur bei gesonderter Vereinbarung; andernfalls folgt der Auftraggeber der übergebenen Pflegeanweisung und haftet für Schäden durch ungeeignete Heizung, Beleuchtung oder fehlende Pflege.

(6) Elektrische Dekoration wird mit CE-Kennzeichnung eingesetzt, im Außenbereich mindestens in Schutzart IP44. Stromkosten und die Sicherheit der hauseigenen Elektrik trägt der Auftraggeber.

§ 8 ABNAHME UND MÄNGEL

(1) Nach dem Aufbau erfolgt die Abnahme gemeinsam vor Ort. Ist der Auftraggeber nicht anwesend, übermittelt Ginkgo Interiors eine Fotodokumentation und fordert in Textform zur Abnahme auf.

(2) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Aufforderung unter Angabe mindestens eines Mangels widerspricht (§ 640 Abs. 2 BGB). Sie gilt ebenfalls als abgenommen, sobald der Auftraggeber die Gestaltung öffentlich nutzt, etwa durch Eröffnung des Schaufensters, des Events oder Veröffentlichung von Fotos.

(3) Offensichtliche Mängel sind bei der Abnahme, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen danach, in Textform zu rügen.

(4) Gestalterische Entscheidungen im Rahmen des freigegebenen Konzepts und Abweichungen nach § 3 Abs. 4 sind kein Mangel.

(5) Bei berechtigten Mängeln hat Ginkgo Interiors zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Bei kurzen Standzeiten erfolgt sie schnellstmöglich, in der Regel innerhalb von 2 Werktagen.

(6) Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Abnahme. Das gilt nicht für Ansprüche nach § 10 Abs. 1.

§ 9 STORNIERUNG UND VERSCHIEBUNG

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit in Textform kündigen (§ 648 BGB). Ginkgo Interiors berechnet dann bereits erbrachte Leistungen (insbesondere das Konzept) und bereits gekauftes, bestelltes oder gefertigtes Material vollständig; das Material geht an den Auftraggeber. Für das noch nicht erbrachte Honorar gilt folgende Pauschale, bemessen am vereinbarten ersten Aufbautag:

ZUGANG DER KÜNDIGUNG VOR AUFBAU	PAUSCHALE AUF DAS NOCH OFFENE HONORAR
mehr als 30 Tage	25 %
30 bis 15 Tage	50 %
14 bis 3 Tage	75 %
2 Tage oder weniger	100 %

(2) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass Ginkgo Interiors kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ginkgo Interiors bleibt der Nachweis eines höheren Schadens offen. Die Anzahlung wird verrechnet.

(3) Eine Terminverschiebung ist bis 14 Tage vor Aufbau einmalig ohne Aufpreis möglich, sofern Ginkgo Interiors zum neuen Termin verfügbar ist. Bei späterer Verschiebung berechnet Ginkgo Interiors 25 % des Honorars, ab 2 Werktagen vor Aufbau 50 %, jeweils zuzüglich bereits angefallener Kosten.

(4) Bei unüberbrückbaren gestalterischen Meinungsverschiedenheiten nach zwei Korrekturschleifen können beide Seiten den Vertrag kündigen. Der Auftraggeber zahlt dann die bis dahin erbrachten Leistungen und Materialkosten; Nutzungsrechte an Konzepten gehen nicht über.

§ 10 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

(1) Ginkgo Interiors haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und aus übernommenen Garantien.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, etwa die fachgerechte und sichere Montage.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(4) Diese Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von Ginkgo Interiors.

(5) Ginkgo Interiors haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, Werbeaussagen und Materialien, die der Auftraggeber vorgibt oder freigibt, und nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Gestaltung.

(6) Ginkgo Interiors unterhält eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherungs-AG mit einer Deckungssumme von 5.000.000 € je Versicherungsfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Ein Nachweis wird auf Anfrage vorgelegt.

(7) Schäden sind Ginkgo Interiors unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung, in Textform mit Fotos anzuzeigen.

§ 11 NUTZUNGSRECHTE, REFERENZEN UND VERTRAULICHKEIT

(1) Konzepte, Moodboards, Skizzen, Grundrisse, 3D-Visualisierungen und die realisierte Gestaltung sind geistiges Eigentum von Ginkgo Interiors und, soweit schutzfähig, urheberrechtlich geschützt.

(2) Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber ein einfaches Recht, die realisierte Gestaltung für das vereinbarte Projekt, den vereinbarten Standort und die vereinbarte Standzeit zu nutzen und sie zu fotografieren und zu veröffentlichen. Bis zur vollständigen Zahlung kann Ginkgo Interiors die Nutzung untersagen.

(3) Die Übertragung auf weitere Standorte, die Wiederverwendung in Folgejahren, die Umsetzung durch Dritte sowie die Bearbeitung des Konzepts bedürfen der Zustimmung von Ginkgo Interiors und werden gesondert vergütet. Rechte an Vorentwürfen, Varianten und nicht beauftragten Konzepten gehen nicht über.

(4) Ginkgo Interiors darf die realisierte Gestaltung fotografieren und filmen und sie mit Nennung des Auftraggebers für Eigenwerbung nutzen, insbesondere auf der Website, in sozialen Medien, im Portfolio und bei Wettbewerben. Sperrfristen, etwa vor einem Kollektionslaunch, hält Ginkgo Interiors ein, wenn der Auftraggeber sie vor Projektbeginn in Textform mitteilt.

(5) Veröffentlicht der Auftraggeber Bilder der Gestaltung, nennt er Ginkgo Interiors in branchenüblicher Weise als gestaltendes Studio, in sozialen Medien durch Markierung des Accounts.

(6) Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm gelieferte Logos, Bilder, Videos, Texte und Produkte frei von Rechten Dritter sind, und stellt Ginkgo Interiors von Ansprüchen Dritter frei.

(7) Beide Seiten behandeln nicht öffentliche Informationen der anderen Seite vertraulich, insbesondere unveröffentlichte Kollektionen, Kampagnen, Preise, Konzepte und Ideen aus der Entwurfsphase. Diese Pflicht gilt auch nach Vertragsende.

§ 12 HÖHERE GEWALT UND AUSFALL

(1) Unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Parteien, etwa Unwetter, Sturm, Pandemie, Streik, behördliche Anordnungen oder Ausfälle von Lieferketten, befreien beide Seiten für ihre Dauer von ihren Leistungspflichten. Termine verschieben sich entsprechend.

(2) Fällt die Inhaberin unvorhersehbar durch Krankheit oder Unfall aus, informiert Ginkgo Interiors den Auftraggeber unverzüglich und schlägt einen Ersatztermin oder eine qualifizierte Vertretung vor. Lehnt der Auftraggeber beides ab, können beide Seiten vom noch nicht erbrachten Teil des Vertrags zurücktreten.

(3) Bereits erbrachte Leistungen und bereits beschafftes Material werden in jedem Fall vergütet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Starnberg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; E-Mail genügt.

(4) Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB).

Ginkgo Interiors · Starnberg, im März 2026